Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

zurück weiter
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3, § 6 Absatz 4, 5 und 7, § 8 Absatz 4, Anlagen 5 und 6)

Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1324)

	Anzurechnende Mindestwerte in Prozent der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und andere Kenngrößen					
1.		Ausbringung		Zufuhr		
2.		nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste		nach Abzug der Stall-, Lagerungs- und Aufbringungsverluste		
3.	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung[2]	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche	Weidehaltung[2]
4.	1	2	3	4	5	6
5.	Rinder	85	70	70, ab 1.1.2020: 75	60	25
6.	Schweine	80	70	70, ab 1.1.2020: 75	60	25
7.	Geflügel		60		50	25
8.	andere Tierarten (z. B. Pferde, Schafe)		55		50	25
9.	Betrieb einer Biogasanlage	95		85		

1 Basis: Stickstoffausscheidung abzüglich der Lagerungsverluste bzw. Ermittlung des Stickstoffgehaltes vor der Ausbringung.

2 Weidetage sind anteilig zu berechnen. Über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, die der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen sind.